Bebauungsplan Nr. 4

Campingplatz Göhren

für das Flurstück 43/3 (vollständig)
und die Flurstücke 43/6, 48/12,
48/16 und 48/18 (teilweise),

Gemarkung Mönchgut Forst, Flur 1

der Gemeinde Göhren

Änderungen, Streichungen und Ergänzungen gemäß der Genehmigung (Az.: VII 230 a 512. 113–61.014(4)) des Ministeriums für Arbeit und Bau Mecklenburg-Vorpommern vom 02. Juli 2002 sind in roter Schrift vermerkt.

Satzung

der Gemeinde Göhren über den Bebauungsplan mit dritten Änderungen für das Gebiet „Campingplatz Göhren".
Auf Grund § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141, 1998 I S. 137) sowie nach § 86 der LBauO M-V vom 6. Mai 1998 (GVOBl. M-V S. 468) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 25.06.2001 und mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde vom 02.07.2002 folgende Satzung über den Bebauungsplan mit dritten Änderungen für das Gebiet „Campingplatz Göhren", bestehend aus Planzeichnung (Teil A) den textlichen Festsetzungen und den dritten Bauvorschriften (Teil B) beschlossen.
Die vorstehende oder tatsächliche Zuwiderhandlung gegen die im Bebauungsplan aufgeführten dritten Bauvorschriften gemäß § 86 LBauO M-V stellt eine Ordnungswidrigkeit nach § 84 Abs. 1 Satz 1 LBauO M-V dar, die nach § 84 Abs. 3 LBauO M-V mit einem Bußgeld bis zu einer Höhe von DM 500,000,00 geahndet werden kann.

Verfahrensvermerke

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Vertreter der Gemeinde Göhren vom 24. Februar 1997 sowie vom 28.08.1997 (Präzisierung des Geltungsbereiches). Die Aufstellungsbeschluss und der Beschluss vom 28.08.1997 sind gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht worden.

Gemeinde Göhren, den 30.04.2003 — Die Bürgermeister

2. Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 21 Landesplanungsgesetz M-V i. Verb. m. § 246a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB mit Schreiben vom 16.07.1997, 12.11.1997, 25.02.1998, 18.05.2000 und 26.02.2003 beteiligt worden.

Gemeinde Göhren, den 30.04.2003 — Die Bürgermeister

3. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist in der Zeit vom 08.12.1997 bis zum 23.01.1998 durchgeführt worden.

Gemeinde Göhren, den 30.04.2003 — Die Bürgermeister

4. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 12.11.1997, 25.02.1998, 18.05.2000 und 26.02.2003 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Gemeinde Göhren, den 30.04.2003 — Die Bürgermeister

5. Die Gemeindevertretung hat am 17.12.1998 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung gebilligt und zur Auslegung bestimmt.

Gemeinde Göhren, den 30.04.2003 — Die Bürgermeister

6. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) den textlichen Festsetzungen und den dritten Bauvorschriften (Teil B) sowie der Begründung hat in der Zeit vom 05.01.1999 bis einschließlich 05.04.1999 während der Dienstzeit nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.
Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können und auch Gelegenheit zur Erörterung gegeben wird, ortsüblich bekanntgemacht worden.

Gemeinde Göhren, den 30.04.2003 — Die Bürgermeister

7. Der Katasterlämter Bestand am 20.05.2003 kann als richtig bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, daß eine Prüfung nur grob anhand kommt, da die rechtsverbindliche Fortführe nur im Maßstab 1:1000 vorliegt. Regressansprüche können daraus nicht abgeleitet werden.

Bergen, den 02.12.2002 — (Siegel) — gez. Unterschrift — Leiter des Kataster- und Vermessungsamtes — OKVI Bergen a. Rügen

8. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 25.10.1999 geprüft. Das Ergebnis ist den Einwendungsfern mit Schreiben vom 26.10.1999 mitgeteilt worden.
Die Gemeindevertretung hat am 25.10.1999 den überarbeiteten Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung gebilligt und zur Auslegung bestimmt.

Gemeinde Göhren, den 30.04.2003 — Die Bürgermeister

9. Die Gemeindevertretung hat am 27.03.2000 die Fortführung des Auslegungsbeschlusses vom 25.10.1999 aufgehoben.

Gemeinde Göhren, den 30.04.2003 — Die Bürgermeister

10. Die Gemeindevertretung hat am 27.03.2000 den überarbeiteten Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung gebilligt und zur Auslegung bestimmt.

Gemeinde Göhren, den 30.04.2003 — Die Bürgermeister

11. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) den textlichen Festsetzungen und den dritten Bauvorschriften (Teil B) sowie der Begründung hat in der Zeit vom 25.05.2000 bis einschließlich 10.07.2000 während der Dienstzeit nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.
Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können und auch Gelegenheit zur Erörterung gegeben wird, ortsüblich bekanntgemacht worden.

Gemeinde Göhren, den 30.04.2003 — Die Bürgermeister

12. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 26.02.2002 geprüft. Das Ergebnis ist den Einwendungsfern mit Schreiben vom 28.02.2002 mitgeteilt worden.
Die Gemeindevertretung hat am 26.02.2001 den überarbeiteten Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung gebilligt und zur Auslegung (Teilfertigung) bestimmt.

Gemeinde Göhren, den 30.04.2003 — Die Bürgermeister

13. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) den textlichen Festsetzungen und den dritten Bauvorschriften (Teil B) sowie der Begründung hat in der Zeit vom 18.03.2002 bis einschließlich 17.04.2002 während der Dienstzeit nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen (Teilfertigung).
Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können und auch Gelegenheit zur Erörterung gegeben wird, ortsüblich bekanntgemacht worden.

Gemeinde Göhren, den 30.04.2003 — Die Bürgermeister

14. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) sowie den textlichen Festsetzungen und den dritten Bauvorschriften (Teil B) wurde am 25.06.2001 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde von der Gemeindevertretung der Gemeindevertretung am 25.06.2001 gebilligt. Das Ergebnis ist den Einwendungsfern mit Schreiben vom 26.06.2001 mitgeteilt worden.

Gemeinde Göhren, den 30.04.2003 — Die Bürgermeister

15. Die Genehmigung dieser Bebauungsplatzsatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) sowie den textlichen Festsetzungen und den dritten Bauvorschriften (Teil B) ist mit Verfügung des Ministeriums für Arbeit und Bau des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 02.07.2002 (Az.: VII 230 a 512.113-61.014(4)) unter folgenden Maßgaben und Hinweisen – erteilt.
Die Maßgaben und Hinweise sind in roter Schrift vermerkt.
Die Gemeinde hat die Maßgaben und Hinweise mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 25.06.2001 am 25.06.2001 erfüllt. Die Hinweise sind beachtet. Das wurde mit Verfügung des Ministeriums für Arbeit und Bau des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 02.07.2002 (Az.: VII 230 a 512.113-61.014(4)) bestätigt.

Gemeinde Göhren, den 05.03.2003 — Die Bürgermeister

17. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) den textlichen Festsetzungen und den dritten Bauvorschriften (Teil B) wird hiermit ausgefertigt.

Gemeinde Göhren, den 05.03.2003 — Die Bürgermeister

18. Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, ist am 21.03.2003 im Amtsblatt für den Landkreis Rügen Nr. 03/2003 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahren- und Formvorschriften und von Mängeln in der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 und 215 BauGB) sowie § 215 VI M-V und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 i.Verb. Abs. 3 Satz 1 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am 21.03.2003 in Kraft getreten.

Gemeinde Göhren, den 24.03.2003

Der Bürgermeister — Der Amtsvorsteher

Teil A

Teil B

Textliche Festsetzungen

1. Das Wochenendplatzgebiet dient der Errichtung von Wochenendhäusern, die ausschließlich für Kleinwochenendhäuser bestimmt sind, und den Anlagen und Einrichtungen zur Versorgung des Gebietes.
Zulässig sind:
1. Kleinwochenendhäuser,
2. die zur Deckung des täglichen Bedarfs der Platzbewohner des Gebietes dienenden Läden mit einer zulässigen Gesamtverkaufsfläche von höchstens 600 m² sowie Schank- und Speisewirtschaften,
3. Anlagen für die Platzverwaltung,
4. ein zweigeschossiges Parkhaus für die Unterbringung der erforderlichen Stellplätze.

Ausnahmsweise können Anlagen und Einrichtungen für sportliche Zwecke zugelassen werden.
Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 10 Abs. 2 BauNVO

2. Das Campingplatzgebiet dient der Errichtung von Standplätzen auf Camping- und Zeltplätzen, die für mobile Freizeitunterkünfte bestimmt sind, und den Anlagen und Einrichtungen zur Versorgung des Gebietes.
Zulässig sind Zelte, Caravans (Wohnwagen), Wohnmobile und andere bewegliche Unterkünfte.
Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 10 Abs. 2 BauNVO

3. Caravans (Wohnwagen) und Wohnmobile sind nur in dem Campingplatzgebiet mit der Bezeichnung CAMPING 2 zulässig.
Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 10 Abs. 2 BauNVO

4. Im Wochenendplatzgebiet sind nur eingeschossige, nicht unterkellerte Kleinwochenendhäuser zulässig. Die Grundfläche der Kleinwochenendhäuser darf 40 m² nicht überschreiten.
Bei der Ermittlung der zulässigen Grundfläche bleiben ein überdachter Freisitz bis zu 10 m² oder ein Vorzelt unberücksichtigt. Die Gebäudehöhe darf 3,5 m über Gelände nicht überschreiten. Bezugsfläche ist die gewachsene Geländeoberfläche. Für die Ermittlung der gewachsenen Geländeoberfläche sind die eingemessenen Höhenkoten maßgeblich.
Die Festsetzung der maßgeblichen Höhenkoten erfolgt in der Baugenehmigung.
Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. §§ 16 und 19 Abs. 3 BauNVO

5. In den Sondergebieten sind Stellplätze und Garagen außerhalb der hierfür festgesetzten Flächen und Gebäude und Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 1 der Baunutzungsverordnung unzulässig.
Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i. V. m. §§ 12 Abs. 6 und 14 Abs. 1 BauNVO

~~6. Abgrabungen und Aufschüttungen für die Errichtung von Kleinwochenendhäusern dürfen eine Höhe von 0,5m nicht überschreiten. Bezugshöhe ist die gewachsene Geländeoberfläche. Für die Ermittlung der gewachsenen Geländeoberfläche sind die eingemessenen Höhenkoten maßgeblich.~~
~~Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB~~

7. Im Geltungsbereich des Bebauungsplans müssen für einen gefällten Baum zwei standortgerechte Ersatzpflanzungen aus der Pflanzliste 1a mit einem Stammumfang von mindestens 10 cm in 1,0 m Höhe gepflanzt werden.
Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB

8. In den Baugebieten ist der Baumbestand des Kiefern-Trockenwaldes unabhängig von sonstigen Ersatzpflanzungen durch Neupflanzungen zu verjüngen. Je angefangene 1000qm Grundfläche sind drei Kiefern (Pinus sylvestris) und eine Traubeneiche (Quercus petraea) anzupflanzen.
Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

9. Auf den Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft sind je angefangene 1000qm Grundfläche acht Kiefern (Pinus sylvestris) und drei Traubeneichen (Quercus petraea) zu pflanzen. Die Maßnahmenflächen und die sie kreuzenden Fußwege sind mit mindestens 1,0m hohen Reisigwällen zu umgrenzen.
Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

10. Die privaten Verkehrsflächen sind durch Holzpflöcke so einzufassen, daß der Schutz der angrenzenden Vegetation dauerhaft gewährleistet ist.
Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

11. In den Baugebieten ist das auf den Dachflächen anfallende Niederschlagswasser vor Ort durch geeignete Maßnahmen (z. B. Mulden-Rigolen-Systeme) in das Grundwasser zu versickern.
Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

12. Die Einfriedungen im Campingplatzgebiet müssen eine lichte Höhe (Bodenfreiheit) von mindestens 15 cm über Gelände aufweisen, um die Barrierewirkung für Kleinsäuger zu mildern.
Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

13. Im Geltungsbereich des Bebauungsplans ist der Tritterosion auf Fußwegen durch das Aufbringen einer Rindermulchdecke entgegenzuwirken. Eine Befestigung von Wegen ist nur in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau herzustellen. Auch Wasser- und Luftdurchlässigkeit wesentlich mindernde Befestigungen wie Betonunterbau, Fugenverguss, Asphaltdeckungen und Betonierungen sind unzulässig.
Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

14. Im Geltungsbereich des Bebauungsplans sind erosionsgefährdete Hänge durch die Anlage von Fascinen und das Bepflanzen mit tiefgreifenden Gräsern und Kräutern zu schützen. Erosionsgefährdet sind Hänge, deren Kniestockfirst zu über 30% geschädigt ist, an denen Baumwurzeln freigelegt sind und deren Hangneigung über 15% beträgt.
Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

15. Die Fläche A ist mit einem Leitungsrecht zugunsten des zuständigen Unternehmensträgers zu belasten. Die zu belastenden Flächen dürfen nur mit flachwurzelden Anpflanzungen oder leicht zu beseitigenden Befestigungen versehen werden.
Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB

16. Die im Sondergebiet mit der Bezeichnung CAMPING 2 ("Caravanplatz") festgesetzte Hecke muß mindestens fünf Pflanzen je laufenden Meter haben. Es sind standortgerechte Arten aus der Pflanzliste 1b oder 2 zu verwenden. Die Hecken müssen allen mehrschichtigen Aufbau haben und in der Wuchshöhe variieren. Mindestens 50 vom Hundert der verwendeten Sträucher müssen dornenreich und frusttragend sein. Ein Pflegeschnitt hat nach Bedarf zu erfolgen, jedoch nicht häufiger als im zweijährigen Rhythmus.
Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe a BauGB

17. Die Flächen mit Bindungen zum Anpflanzen sind je 1.000 qm Grundfläche mit mindestens vier standortgerechten Bäumen aus der Pflanzliste 1a zu bepflanzen. Als Unterwuchs ist eine artenreiche, zweischürige Mahdwiese zu entwickeln.
Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe a BauGB

18. Die Standplätze im Sondergebiet mit der Bezeichnung CAMPING 2 ("Caravanplatz") sind durch einreihige Hecken mit mindestens 30 Sträuchern je Standplatz aus der Pflanzliste 2 zu gliedern. Je vier Standplätze ist ein großkroniger Baum aus der Pflanzliste 1a zu pflanzen.
Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe a BauGB

19. Die Standplätze im Sondergebiet mit der Bezeichnung CAMPING 1 ("Jugendzeltplatz") sind durch die Pflanzung von vier Bäumen je 1.000 qm Grundfläche aus der Pflanzliste 1a zu gliedern.
Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe a BauGB

20. ~~Der Stammumfang der zu pflanzenden Bäume muß größer / gleich 6 cm in 130 cm über Gelände sein.~~ Die Strauücher müssen eine Wuchshöhe von 30 cm aufweisen. Die Pflanzen müssen mindestens zweimal umgepflanzt worden sein.
Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe a BauGB

21. Für den Geltungsbereich des Bebauungsplans werden gemäß § 86 Landesbauordnung M-V. V. m. § 9 Abs. 4 des Baugesetzbuchs (BauGB) die folgenden örtlichen Bauvorschriften erlassen:

Die Fassaden der Wochenendhäuser sind aus Holz zu errichten, und mit einem Anstrich in Brauntönen vergleichbar RAL 1011, 8000 bis 8015 oder 8024/8025 zu versehen.

Auf den Aufstellplätzen im Wochenendplatzgebiet sind Einfriedungen unzulässig.

Hinweise

Bei der Errichtung von baulichen Anlagen und der Herstellung von Straßen und Wegen ist ~~auf Bäume mit einem Stammumfang von größer/gleich 30 cm in 130 cm Höhe über Gelände Rücksicht zu nehmen.~~ ~~Geschützt sind insbesondere Bäume mit einem Stammumfang von größer/gleich 30 cm in 130 cm Höhe über Gelände.~~ Erdarbeiten im Wurzelraum von Bäumen sind so auszuführen, daß an den Wurzeln und Bäumen die Schädigungen so gering wie möglich gehalten werden. Die DIN 18920 "Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen" ist zu beachten.

~~Der Stammumfang der zu pflanzenden Bäume muß größer / gleich 6 cm in 130 cm über Gelände sein. Die Sträucher müssen eine Wuchshöhe von 30 cm aufweisen. Die Pflanzen müssen mindestens zweimal umgepflanzt worden sein.~~

Der bei der Errichtung der baulichen Anlagen anfallende unbelastete Bodenaushub soll im Geltungsbereich des Bebauungsplans, zum Beispiel für die Reliefgestaltung, verwendet werden.

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans sind mehrere Bodendenkmale bekannt, deren genaue Ausdehnungen bislang nicht ermittelt werden konnten. Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DSchG M-V die untere Denkmalbehörde zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen mit ihr abzustimmen.

Pflanzlisten

Liste 1
Bäume, die als Ausgleichs- und Ersatzpflanzung geeignet sind

(a) großkronige und/oder über 20 m Wuchshöhe erreichende Bäume
Acer platanoides (Spitzahorn)
Acer pseudoplatanus (Bergahorn)
Betula pendula (Hängebirke)
Fagus sylvatica (Rotbuche)
Fraxinus excelsior (Gemeine Esche)
Pinus sylvestris (Gemeine Kiefer)
Quercus petraea (Traubeneiche)
Quercus robur (Stieleiche)
Tilia cordata (Winterlinde)

(b) Bäume zweiter Ordnung
Crataegus monogyna (Weißdorn)
Prunus padus (Auen-Traubenkirsche)
Sorbus aucuparia (Nordische Eberesche)
Sorbus torminalis (Elsbeere)

Liste 2
Gehölze mit strauchartigem Wuchs
Acer campestre (Feldahorn)
Carpinus betulus (Hainbuche)
Cornus sanguinea (Blutroter Hartriegel)
Corylus avellana (Haselnuß)
Crataegus laevigata (Zweigriffliger Weißdorn)
Cytisus purpureus (Purpurginster)
Cytisus scoparius (Besenginster)
Genista tinctoria (Färber-Ginster)
Hippophae rhamnoides (Sanddorn)
Ilex aquifolium (Stechpalme)
Juniperus communis (Gemeiner Wacholder)
Malus sylvestris (Holzapfel)
Prunus spinosa (Schlehe)
Rhamnus frangula (Faulbaum)
Rosa rubiginosa (Weinrose)
Rosa rubrum (Rote Johannisbeere)
Ribis uva-crispa (Stachelbeere)
Rosa canina agg. (Hunde-Rose)
Rosa corymbifera (Heckenrose)
Rosa corymbifera (Heckenrose)
Rosa rubiginosa (Wein-Rose)
Rosa tomentosa (Filz-Rose)
Rosa villosa (Kratzbeere)
Rubus fruticosus (Gewöhnliche Brombeere)
Rubus idaeus (Himbeere)
Salix caprea (Salweide)
Salix cinerea (Grraue Weide)
Salix myrsinifolia (Schwarz-Weide)
Salix pentandra (Lorbeer-Weide)
Salix repens (Kriechweide)
Salix triandra (Mandel-Weide)
Salix viminalis (Korbweide)
Sambucus nigra (Schwarzer Holunder)
Sarothamnus scoparius (Besenginster)
Spiraea flexuosa (Gamander-Spierstrauch)
Viburnum opulus (Gewöhnlicher Schneeball)

Liste 3
Rankende, klimmende und schlingende Pflanzen
Clematis vitalba (Gemeine Waldrebe)
Lonicera caprifolium (Jeißlingpfeiebe)
Parthenocissus quinquefolia (Wilder Wein)
Parthenocissus tricuspidata (Wilder Wein)
Polygonum aubertii (Schlingknöterich)

Liste 4
Gräser (Auswahl)
Agrostis canina (Hundsquecke)
Agrostis capillaris (Rotes Straußgras)
Agrostis stolonifera (Flechtstraußgras)
Anthoxanthum odoratum (Gewöhnliches Ruchgras)
Arrhenatherum elatius (Gatthafer)
Bromus erectus (Aufrechte Trespe)
Bromus inermis (Wehrlose Trespe)
Cynosurus cristatus (Kammgras)
Dactylis glomerata (Knäuelgras)
Deschampsia caespitosa (Rasenschmiele)
Deschampsia flexuosa (Drahtschmiele)
Festuca ovina agg. (Schafschwingel)
Festuca pratensis (Wiesenschwingel)
Festuca rubra agg. (Rotschwingel)
Holcus lanatus (Wolliges Honiggras)
Lolium perenne (Englisches Raygras)
Lolium multiflorum (Welsches Weidelgras)
Phleum pratense (Wiesenlieschgras)
Poa annua (Einjähriges Rispe)
Poa compressa (Platthalmrispe)
Poa nemoralis (Hainrispe)
Poa pratensis (Wiesenrispe)
Poa trivialis (Gemeine Rispe)

Liste 5
Kräuter (Auswahl)
Achillea millefolium (Schafgarbe)
Bellis perennis (Gänseblümchen)
Cichorium intybus (Gemeine Wegwarte)
Daucus carota (Wilde Möhre)
Galium mollugo (Gemeines Labkraut)
Galium verum (Echtes Labkraut)
Leontodon autumnalis (Löwenzahn)
Leucanthemum vulgare (Große Wegerite)
Lotus corniculatus (Hornschotenklee)
Medicago lupulina (Gelbklee)
Medicago sativa (Luzerne)
Melilotus albus (Bokharaklee)
Phaceila tanacetifolia (Bienenfreund)
Pimpinella saxifraga (Kleine Bibernelle)
Plantago lanceolata (Spitzwegerich)
Plantago major (Breitwegerich)
Prunella vulgaris (Gemeine Brunnelle)
Trifolium repen (Weißklee)

Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141, 1998 I S. 137).

Verordnung über die baulichen Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO) vom 23. Januar 1990, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466).

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 – PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58).

Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) vom 6. Mai 1998 (GVOBl. S. 468).

Verordnung über Campling- und Wochenendplätze – Campling- und Wochenendplatzverordnung M-V vom 9. Januar 1996 (GVOBl. S. 84).

Landesnaturschutzgesetz Mecklenburg – Vorpommern (LNatSchG M-V) vom 21. Juli 1998 (GVOBl. S. 647).

Waldgesetz Mecklenburg – Vorpommern (Landeswaldgesetz – LWaldG) vom 8. Februar 1993 (GVOBl. S. 90), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 25. September 1997 (GVOBl. S. 502).

Wassergesetz Mecklenburg – Vorpommern (Landeswassergesetz – LWaG) vom 30. November 1992 (GVOBl. S. 669).

Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1996 (BGBl. I S. 1695).

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1998 (BGBl. I S. 2994

Verordnung über die Festsetzung von Naturschutzgebieten und einem Landschaftsschutzgebiet von zentraler Bedeutung mit der Gesamtbezeichnung Biosphärenreservat Südost-Rügen vom 12. September 1990. (Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik, Sonderdruck Nr. 1471)

Zeichenerklärung

Festsetzungen

Art und Maß der baulichen Nutzung, Bauweise, Baulinien, Baugrenzen, Höhe baulicher Anlagen

- SO WOCH — Sondergebiet Wochenendplatzgebiet gemäß § 10 BauNVO
- SO CAMPING — Sondergebiet Campingplatzgebiet gemäß § 10 BauNVO
- OK 3,5m — Zulässige Oberkante baulicher Anlagen über HN, z.B. 3,5m gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §18 BauNVO
- GR 170m² — Zulässige Grundfläche als Höchstmaß, z.B. 170m² gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §16 BauNVO
- Baugrenze gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 23 BauNVO
- 15 — Zulässige Anzahl Aufstellplätze / Standplätze, z.B. 15
- Cafe — Besonderer Nutzungszweck von Flächen, z.B. Cafe gemäß § 9 Abs. 1 Nr.9 BauGB
- Private Verkehrsflächen (Fahrwege) gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
- St — Private Stellplätze
- Private Grünflächen mit Zweckbestimmung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB
- Flächen für Ver- und Entsorgung (Abfallsammelanlage) gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB

Sonstige Festsetzungen

- Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen gemäß § § Abs. 1 Nr. 21 BauGB
- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe a BauGB
- Hecken
- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 23 BauNVO
- Brandschutzstreifen
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs gemäß § 9 Abs. 7 BauGB
- ~~abzubauende Wochenendhäuser~~

Nachrichtliche Übernahmen
gemäß § 9 Abs. 6 BauGB

- Trinkwasserschutzzone 3 (Grenze)

Hinweise

- 200m – Küsten- und Gewässerschutzstreifen
- 25m – Waldschutzstreifen
- Landseitiger Dünenfuß
- Mögliche Standplätze im SO Campingplatzgebiet
- Mögliche Aufstellplätze im SO Wochenendplatzgebiet
- Hauptfußwege
- 20-KV-Leitung
- T — Transformator
- H — Hydrant
- ~~abzubauende Wochenendhäuser~~

Satzungsexemplar in der Fassung des satzungsbeschlusses des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 27.01.2003 (Beschluss Nr. 1111.55/03).

Göhren, 30.01.2003

Siegel — Kent — Bürgermeister

Zeichenerklärung gemäß Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23. Januar 1990 und gemäß Planzeichenverordnung 1990 vom 18. Dezember 1990

Göhren, den 23. August 2002

Contextplan — Oranienstraße 140-142 — 10969 Berlin